



KOA 4.200/20-024

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2020, KOA 4.200/20-017, abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

Bedeckung „MUX A“

01O101	Übertragungskapazität "Ameisberg Kanal 36", gebildet aus
	a. "AMEISBERG Kanal 36" (Beilage 01O101a1. zum Bescheid KOA 4.200/20-024)
01W102	Übertragungskapazität "Gutenstein Kanal 26", gebildet aus
	a. "GUTENSTEIN (Residenzberg) Kanal 26" (Beilage 01W102a2. zum Bescheid KOA 4.200/20-024)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.



- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.10.2020 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der Sendeanlagen „AMEISBERG Kanal 36“ und GUTENSTEIN (Residenzberg) Kanal 26“ ein.

Am 23.10.2020 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 12.11.2020 erstellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2016, KOA 4.200/16-007, wurden der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk über diese Multiplex-Plattform zugeordnet und die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant, die technischen Parameter der Funkanlagen „AMEISBERG Kanal 36“ und GUTENSTEIN (Residenzberg) Kanal 26“ zu ändern.

Am Standort GUTENSTEIN soll eine Leistungserhöhung von 6,0 dB durchgeführt werden. Alle anderen technischen Parameter bleiben unverändert.

Der Sendestandort der Funkanlage AMEISBERG soll geringfügig verlegt werden, womit auch eine Erhöhung der Antennenschwerpunktshöhe einhergeht.



2.3. Frequenztechnisches Gutachten

Der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel hat am 12.11.2020 ein Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten erstellt. Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Übertragungskapazitäten – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar sind.

Die gegenständlichen Übertragungskapazitäten und die Funkanlagen sind mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich der genannten Übertragungskapazitäten wurden bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat. Somit kann für die Standorte ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 11.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuordnungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG waren die Übertragungskapazitäten spruchgemäß neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).



In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die bewilligten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es wurde daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.08.2026, erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen bzw. Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnung und Bewilligung entsprechend Spruchpunkt 2. antragsgemäß auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 1. genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.



Im Hinblick darauf, dass es sich bei den gegenständlichen Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlagen lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

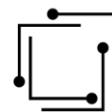
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/20-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 07. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage: 2 Anlageblatt



Beilage 01W102a2. zum Bescheid KOA 4.200/20-024

1	Multiplex Zulassungsinhaber		ORS				
2	Senderbetreiber		ORS				
3	Transportstromkenner		A-WNB				
4	Name der Funkstelle		GUTENSTEIN				
5	Standortbezeichnung		Residenzberg				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E52 13	47N52 18	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		809				
8	System		DVB-T2				
9	Kanal		26				
10	Mittenfrequenz in MHz		514.00				
11	Bandbreite in MHz		8.0				
12	Trägeranzahl		32k extended				
13	Modulation		64-QAM				
14	Code Rate		2/3				
15	Guard Interval		1/16				
16	SFN-Kenner		01W102				
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		78.0				
18	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
19	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3.0				
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		7.0				
21	Polarisation		H				
22	Senderausgangsleistung in dBW		23.0				
23	Spektrummaske (kritisch...S/unkritisch...N)		N				
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)		33.0				
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	25.0	29.0	29.0	26.0	28.0	32.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	33.0	33.0	33.0	32.0	30.0	28.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	26.0	21.0	20.0	18.0	19.0	22.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	24.0	28.0	29.0	30.0	30.0	30.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	30.0	29.0	24.0	20.0	24.0	22.0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	20.0	24.0	26.0	27.0	27.0	26.0
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMAG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)		WIEN 1 Kanal 24				



Beilage 01O101a1. zum Bescheid KOA 4.200/20-024

1	Multiplex Zulassungsinhaber		ORS				
2	Senderbetreiber		ORS				
3	Transportstromkenner		A-OSN				
4	Name der Funkstelle		AMEISBERG				
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E49 56	48N33 16	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		922				
8	System		DVB-T2				
9	Kanal		36				
10	Mittenfrequenz in MHz		594.00				
11	Bandbreite in MHz		8.0				
12	Trägeranzahl		32k extended				
13	Modulation		64-QAM				
14	Code Rate		2/3				
15	Guard Interval		1/16				
16	SFN-Kenner		01O101				
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		53.0				
18	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
19	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3.0				
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		14.0				
21	Polarisation		H				
22	Senderausgangsleistung in dBW		20.0				
23	Spektrummaske (kritisch...S/unkritisch...N)		N				
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)		24.0				
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	24.0	24.0	23.0	24.0	23.0	20.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	20.0	21.0	20.0	20.0	23.0	24.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	23.0	23.0	23.0	20.0	19.0	14.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	14.0	16.0	17.0	20.0	21.0	24.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	24.0	24.0	24.0	21.0	18.0	17.0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	11.0	9.0	9.0	14.0	19.0	21.0
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMAG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		LINZ 1 Kanal 43				